

**Zweckvereinbarung über den Verwaltungskostenersatz gemäß §  
10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium  
und Realschule Ottobeuren vom 30. Mai 1973 i.d.F. v. 24.3.2015  
zwischen dem  
Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren und der  
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

**§ 1**

**Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

Der Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren hat gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der Personalverwaltung, auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren übertragen. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren und die Besorgung der Kassengeschäfte sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

**§ 2**

**Verwaltungskostenersatz**

Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren erhält zur Deckung ihrer Kosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen angemessenen Verwaltungskostenersatz. Der Verwaltungskostenersatz wird ab 1. August 2015 auf 51.486 EURO pro Jahr vereinbart und wird jährlich, erstmals zum 1. August 2016, entsprechend der Erhöhung der Beamtenbeholdung angepasst. Alle fünf Jahre, erstmals am 1. August 2020, erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit durch die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren. Es ist zu beachten, dass der Verwaltungskostenersatz höchstens so bemessen ist, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

Der Verwaltungskostenersatz wird am 1. Juli jeden Jahres an die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren zur Zahlung fällig.

**§ 3**

**Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten schriftlich und mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres (ordentliche Kündigung) und auch aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gekündigt werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweckvereinbarung vom 21.11.2005 aufgehoben.

Ottobeuren, 24.3.2015

29.4.2015

Zweckverband Gymnasium  
und Realschule Ottobeuren  
gez.

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren  
gez.

Hans-Joachim Weirather  
Zweckverbandsvorsitzender

German Fries  
Gemeinschaftsvorsitzender